

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine siebzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Mehrwertsteuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als Verkehrsmittel*KOM(84) 412 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. August 1984)**(84/C 244/04)***DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verminderung der steuerlichen Hindernisse im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist wichtig, um die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und damit den Binnenmarkt weiterzuentwickeln und zu stärken.

Zur Verwirklichung dieses Ziels kann dadurch beigetragen werden, daß für Gegenstände, die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden, eine möglichst weitgehende Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird.

Es empfiehlt sich, eine begrenzte Anzahl von Erzeugnissen, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind und in den Mitgliedstaaten hohen Verbrauchsteuern unterliegen, vom Geltungsbereich dieser Befreiung auszuschließen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ befreien die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen

unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, die Einfuhr von Gegenständen, die für Verfahren der vorübergehenden Einfuhr angemeldet worden sind und für die aufgrund dieses Verfahrens eine Zollbefreiung gilt oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde, von der Steuer.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Aufstellung gemeinschaftlicher Steuerregeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiungen nach Absatz 1 des genannten Artikels und der praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 D der Richtlinie 77/388/EWG können die Mitgliedstaaten Sondermaßnahmen treffen, um die Lieferungen von Gegenständen, die noch dem Verfahren der vorübergehenden Einfuhr unterliegen, nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der erwähnten Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für Richtlinien über die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die in Absatz 1 des erwähnten Artikels genannten Umsätze.

Bei Einfuhren aus Drittländern ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Zollregelung und der Mehrwertsteuerregelung wünschenswert, zumal zahlreiche Befreiungen bei vorübergehender Verwendung auf multilateralen internationalen Vereinbarungen beruhen, die für sämtliche Zölle und Abgaben gelten, die auf oder in Verbindung mit Einfuhren zu entrichten sind.

Die Mitgliedstaaten müssen unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, die Befreiungen bei vorübergehender Einfuhr zu verweigern oder zu ent-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143, 13. 6. 1977, S. 1.

ziehen oder Sicherheiten zu fordern, um Umgehungen oder Mißbrauch zu verhindern.

Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr sollte nur in den Fällen gelten, in denen die Gegenstände für die zur Befreiung berechtigenden Zwecke verwendet und anschließend wiederausgeführt werden sollen; deshalb muß für die Überwachung der Regelungen Sorge getragen werden, um zu gewährleisten, daß die Mehrwertsteuer in den Fällen erhoben wird, in denen die Gegenstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen.

Als Ausnahme von den Grundregeln über die vorübergehende Verwendung wäre es eine verwaltungsmäßige Vereinfachung, wenn bestimmten Gegenständen, die zum Zweck des Verkaufs eingeführt werden, für einen streng begrenzten Zeitraum die Befreiung wegen vorübergehender Einfuhr zugestanden würde —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren bei der vorübergehenden Einfuhr der in dieser Richtlinie hierfür vorgeschlagenen Gegenstände eine Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Artikel und unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Befreiung sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, und zwar sowohl bei der vorübergehenden Einfuhr der Gegenstände als auch bei anschließenden Dienstleistungen.

(2) Verkehrsmittel einschließlich Paletten und Container fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

(3) Diese Richtlinie legt für die anderen Gegenstände als Verkehrsmittel den Anwendungsbereich der Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Einfuhren, die für ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG angemeldet werden, sowie die praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Richtlinie, fest.

(4) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

- a) „Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates“ das Gebiet entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG;
- b) „Befreiung bei vorübergehender Einfuhr“ die Regelung, wonach Gegenstände, die vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben

und wiederausgeführt werden sollen, in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen unter Befreiung von der Mehrwertsteuer eingeführt werden können;

- c) „zuständige Behörden“ — die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Antrag auf die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr der Gegenstände gestellt wird;
- d) „Person“ eine natürliche oder juristische Person;
- e) „außerhalb eines Mitgliedstaates niedergelassene Person“ eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Sinne der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel⁽¹⁾ außerhalb dieses Staates hat oder eine juristische Person, die weder ihren Sitz noch eine feste Niederlassung innerhalb dieses Staates hat.

Artikel 2

(1) Die zuständigen Behörden bewilligen in einem Genehmigungsverfahren die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr allen Personen, die die Gegenstände, für die die Befreiung beantragt wird, in eigener Verantwortung verwenden oder verwenden lassen.

(2) Die zuständigen Behörden treffen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um die Nämlichkeit der Gegenstände zu sichern und die Überwachung ihrer Verwendung zu gewährleisten.

(3) Die zuständigen Behörden können:

- a) die Gewährung der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr verweigern, wenn sie es nicht für möglich erachten, die Nämlichkeit der Gegenstände zu sichern oder ihre Verwendung zu überwachen;
- b) die Gewährung der Befreiung Personen verweigern, die die als notwendig erachtete Gewähr nicht bieten, insbesondere Personen, die die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bereits früher unzulässig in Anspruch genommen oder einen ersten Verstoß gegen die zoll- oder mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften begangen haben.

Artikel 3

(1) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wird, können die zuständigen Behörden eine Sicherheit fordern, um die Zahlung der bei der Überführung der Gegenstände in den freien Verkehr oder bei anschließenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorübergehend eingeführten Gegenständen gegebenenfalls geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1983, S. 59.

(2) Wird eine Sicherheit gefordert, so hat die Person, der die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt worden ist, die Wahl zwischen:

- a) einer Barhinterlegung in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die Sicherheit gefordert wird;
- b) einem Bürgen, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Sicherheit gefordert wird, und der von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannt wird oder
- c) der Verpfändung von Wertpapieren, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit gefordert wird, marktfähig sind.

(3) Keine Sicherheit ist zu fordern:

- a) für Gegenstände, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden ⁽¹⁾ fallen;
- b) für Gegenstände, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, in den in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 33 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3599/82 vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung ⁽²⁾ festgelegten Fällen, eingeführt werden;
- c) bei Gegenständen, die unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Richtlinie fallen, wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

(4) Wird eine Sicherheit verlangt, so darf sie den Betrag der Mehrwertsteuer nicht überschreiten, die auf den Wert der Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr geschuldet worden wäre, wenn sie zu diesem Zeitpunkt zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet worden wären.

Artikel 4

(1) Personen, denen die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt worden ist, haben die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

(2) Die zuständigen Behörden können die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr widerrufen, wenn sie feststellen, daß die berechtigte Person eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 21. 12. 1982, S. 1.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden setzen die Verwendungsfrist der Gegenstände, für die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wurde, nach Maßgabe der bewilligten Verwendung fest. Unbeschadet der in den Artikeln 13, 14, 15, 17, 25 und 27 festgesetzten Grenzen beträgt die Höchstdauer dieser Frist 24 Monate.

(2) Die zuständigen Behörden können jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, auf Antrag des Inhabers der Bewilligung die in Ziffer 1 genannte Frist innerhalb vernünftiger Grenzen nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen verlängern, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen, daß Lieferungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 77/388/EWG von Gegenständen, für die eine Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bewilligt worden ist, von der Mehrwertsteuer befreit werden, sofern die Gegenstände Eigentum einer außerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaates niedergelassenen Person verbleiben und weiterhin in den Genuß der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr kommen können.

(2) Die Rechtsvorteile der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr können auf jede andere Person, die dies beantragt, übertragen werden, wenn diese Person die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Befreiung ursprünglich gewährt worden war und die Verpflichtungen des ursprünglichen Inhabers der Bewilligung, insbesondere die sich aus der Festsetzung der Frist für die Verwendung der Gegenstände ergebenden Verpflichtungen, übernimmt.

Artikel 7

(1) Ein Steuertatbestand tritt ein und die Mehrwertsteuer wird erhoben:

- a) wenn Gegenstände, für die eine Befreiung für vorübergehende Einfuhr gewährt wurde, zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden oder
- b) in den Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 2 entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nicht mehr erfüllt ist oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung gewährt wurde, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffende Voraussetzung niemals erfüllt war. In diesen Fällen wird unterstellt, daß die Gegenstände zu dem betreffenden Zeitpunkt zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind;

c) wenn Gegenstände, die sich nach einer ordnungsgemäß bewilligten Zerstörung als Reste wiedergewinnen lassen, zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden.

(2) Die Mehrwertsteuer wird nicht erhoben, wenn die Gegenstände, für die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wurde,

- a) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in
 - ein Lager,
 - eine Freizone, oder
 - in den externen oder internen Gemeinschaftsversand überführt oder einem der Verfahren des internationalen Verkehrs im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽¹⁾ unterworfen werden, sofern die Anwendung der letztgenannten Verfahren nach den gemeinschaftlichen Vorschriften zulässig ist, oder
- b) unter Zollaufsicht zerstört werden oder wenn gegenüber den zuständigen Behörden der Nachweis erbracht wird, daß die Gegenstände infolge unvorhergesehener Umstände oder höherer Gewalt verlorengegangen oder zerstört worden sind.

Artikel 8

(1) Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr ist nicht zu gewähren für Gegenstände, die mit teilweiser Befreiung bei Eingangsabgaben gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 vorübergehend aus Drittländern eingeführt worden sind.

(2) In den Fällen gemäß Absatz 1 entsteht der Steuertatbestand zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenstände in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelangen. Die Mehrwertsteuer wird jedoch erst dann erhoben, wenn die bei teilweiser Befreiung geschuldeten Eingangsabgaben erhoben werden.

TITEL II

GELTUNGSBEREICH DER BEFREIUNG BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR VON GEGENSTÄNDEN AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Artikel 9

Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr ist für andere als die im Anhang aufgeführten Gegenstände zu bewilligen, die aus einem Mitgliedstaat vorübergehend in einen anderen eingeführt werden, sofern diese Gegenstände:

- a) in unverändertem Zustand in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden sollen;

b) die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen oder, sofern es sich um unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallende Gegenstände handelt, die sich im freien Verkehr befinden;

c) in Übereinstimmung mit den für die Anwendung der Mehrwertsteuer im Abgangsmitgliedstaat geltenden Bestimmungen erworben worden sind und für sie anlässlich ihrer vorübergehenden Ausfuhr keine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt worden ist;

d) Eigentum einer außerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats ansässigen Person bleiben.

Artikel 10

Für Gegenstände, die in einem Mitgliedstaat aus einem anderen eingeführt werden und nicht die Voraussetzungen für die Befreiung nach Artikel 9 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Befreiung bei vorübergehender Einfuhr, wenn sie die Voraussetzungen für eine solche Befreiung nach Titel III dieser Richtlinie im Falle der Einfuhr aus einem Drittland erfüllen würden.

TITEL III

GELTUNGSBEREICH DER BEFREIUNG BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR FÜR GEGENSTÄNDE, DIE AUS EINEM DRITTLAND EINGEFÜHRT WERDEN

KAPITEL 1

Berufsausrüstung

Artikel 11

(1) Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Berufsausrüstung bewilligt.

(2) Als „Berufsausrüstung“ gilt Gerät und dessen Zubehör, das eine außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässige Person, die sich zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe in einem Mitgliedstaat aufhält, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes benötigt, soweit diese Ausrüstung in den Geltungsbereich von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fällt.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die Berufsausrüstung

- a) einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehört,
- b) von einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person eingeführt wird und
- c) ausschließlich von der Person, die in den betreffenden Mitgliedstaat einreist, oder unter ihrer Leitung verwendet werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

Die unter Buchstabe c) genannte Bedingung gilt jedoch nicht für kinematographische Ausrüstungen, die in Ausführung eines Koproduktionsvertrags mit einer im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person zur Herstellung von Filmen eingeführt werden.

Die Berufsausrüstung für gemeinsam durchgeführte Rundfunk- oder Fernsehprogramme kann Gegenstand eines Mietvertrags oder eines ähnlichen Vertrags sein, bei dem eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person Vertragspartei ist.

(4) Die Befreiung wird zu den gleichen Bedingungen wie für die Berufsausrüstung selbst für Einzelteile bewilligt, die zur Ausbesserung der in Absatz 1 genannten Ausrüstung später eingeführt werden.

KAPITEL 2

Waren, die auf einer Ausstellung, einer Messe, einem Kongreß oder einer ähnlichen Veranstaltung vorgeführt oder verwendet werden sollen

Artikel 12

(1) Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Gegenstände, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;
- b) Gegenstände, die bei der Vorführung eingeführter Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie z. B.:
 - Gegenstände, die zur Vorführung der eingeführten und ausgestellten Maschinen oder Apparate benötigt werden;
 - Konstruktions- und Ausstattungsmaterial einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die auf begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person;
 - Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstungen, wobei diese Gegenstände zur Werbung für die eingeführten und ausgestellten Waren verwendet werden sollen, wie z. B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- c) Ausrüstungen einschließlich Dolmetscheranlagen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;
- d) lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen;
- e) Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung aus vorübergehend eingeführten Gegenständen, Maschinen, Geräten oder Tieren anfallen.

(2) Als „Veranstaltung“ gelten:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks;
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die hauptsächlich der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, der Gewerkschaften, des Fremdenverkehrs oder Völkerverständigung dienen sollen;
- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse;
- e) Treffen oder Feiern mit offiziellem oder Gedächtnischarakter;

mit Ausnahme der Ausstellungen, die von Privatpersonen in Kaufhäusern oder Geschäften zum Zweck des Verkaufs der eingeführten Waren durchgeführt werden.

KAPITEL 3

Pädagogisches Material und wissenschaftliche Materialien

Artikel 13

(1) Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) pädagogisches Material;
- b) Ersatz- und Zubehörteile zu dem unter a) genannten Material;
- c) eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials angefertigte Werkzeuge.

(2) „Pädagogisches Material“ sind alle ausschließlich für Lehr- oder Berufsbildungszwecke verwandten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, soweit sie in den Geltungsbereich von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fallen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern das pädagogische Material, die Ersatz- und Zubehörteile und Werkzeuge

- a) von Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen, die im wesentlichen nicht auf Gewinn gerichtet und von den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Befreiung zugelassen sind, eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden;
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden;
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden und

d) während der Zeit ihres Verbleibs im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates Eigentum einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben.

(4) Die Dauer, während der Befreiung für solches pädagogisches Material bewilligt werden kann, ist auf sechs Monate beschränkt.

Artikel 14

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) wissenschaftliche Materialien und deren Zubehör;
- b) Ersatzteile für diese Materialien;
- c) Werkzeuge, die eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von wissenschaftlichem Material angefertigt werden, das ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats verwendet werden.

(2) Als „wissenschaftliches Material“ gelten Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, die ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre verwendet werden sollen.

(3) Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die wissenschaftlichen Materialien, Zubehörteile, Ersatzteile und Werkzeuge:

- a) von wissenschaftlichen oder Bildungseinrichtungen, die im wesentlichen nicht auf Gewinn gerichtet und von den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Befreiung zugelassen sind, eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden;
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden;
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Zahl eingeführt werden und
- d) während der Dauer ihres Verbleibs im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates Eigentum einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben.

(4) Die Dauer, während der Befreiung für solches wissenschaftliches Material bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 4

Medizinisch-chirurgisches und Labormaterial

Artikel 15

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für medizinisch-chirurgisches und Labormaterial, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist, sofern dieses Material:

- a) eine gelegentliche leihweise Lieferung darstellt,
- b) für Diagnostizierung und Therapie bestimmt ist.

(2) Die Dauer, während der Befreiung für solches medizinisch-chirurgisches und Labormaterial bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 5

Ausrüstungen für Katastropheneinsätze

Artikel 16

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für Ausrüstungen, die für Katastropheneinsätze im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates bestimmt sind, sofern diese Ausrüstungen:

- a) leihweise eingeführt werden kann, und
- b) für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt sind.

KAPITEL 6

Umschließungen

Artikel 17

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Umschließungen bewilligt.

(2) „Umschließungen“ sind:

- a) Behältnisse, die als äußere oder innere Umschließung von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;
- b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;

ausgenommen Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in losem Zustand eingeführt.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern:

- a) im Falle von gefüllten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wiederausgeführt werden sollen oder
- b) im Falle von leeren Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wiederausgeführt werden sollen.

(4) Umschließungen, die bei vorübergehender Einfuhr befreit wurden, dürfen auch in Ausnahmefällen nicht zwischen zwei Orten innerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaates verwendet werden, sofern dies nicht zur Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet geschieht. Im Falle von gefüllten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

(5) Die Dauer, während der Befreiung für solche Umschließungen bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt, wenn sie gefüllt eingeführt werden, und auf 3 Monate, wenn sie leer eingeführt werden.

KAPITEL 7

Persönliche Habe von Reisenden

Artikel 18

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für die persönliche Habe, die ein Reisender bei sich hat oder in seinem persönlichen Gepäck mit sich führt, für die Dauer seines Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates bewilligt.

(2) Als „persönliche Habe“ gelten alle Kleidungsstücke und sonstigen neuen oder gebrauchten Artikel, die dem persönlichen Gebrauch des Reisenden dienen und von ihm wiederausgeführt werden.

Als „persönliches Gepäck“ gilt das Gepäck im Sinne der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ⁽¹⁾.

KAPITEL 8

Warenmuster, Werbematerial und Gegenstände, die für Versuche bestimmt sind

Artikel 19

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;
- b) Filme, welche die Art und Arbeitsweise von Material zeigen, das einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehört oder von ihr hergestellt wird, sofern sie nicht zur entgeltlichen öffentlichen Vorführung bestimmt sind;
- c) Werbematerial für den Fremdenverkehr, das in den Geltungsbereich von Artikel 20 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fällt;
- d) Gegenstände aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- e) Gegenstände aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die

Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird.

KAPITEL 9

Betreuungsgut für Seeleute

Artikel 20

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

- „Betreuungsgut“ sind Sachen, die der kulturellen Betätigung, der Erziehung, der Freizeitgestaltung, der religiösen oder der sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen, sofern diese Gegenstände in den Geltungsbereich von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fallen;
- „Seeleute“ sind alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit dem Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern das Gut zum vorübergehenden Gebrauch

- a) durch die Schiffsbesatzung an Land verbracht wird, jedoch nur solange, wie das Schiff im Hafen bleibt;
- b) in Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, jedoch nur bis zu 6 Monaten. „Betreuungseinrichtungen“ sind Heime, Clubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

KAPITEL 10

Gegenstände zum Gebrauch durch staatliche Behörden in Grenzgebieten

Artikel 21

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

KAPITEL 11

Tiere

Artikel 22

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

- a) lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;
- b) lebende Tiere aller Art, die als Wanderherde oder zum Weiden eingeführt werden;
- c) Zugtiere und Geräte im Besitz von Personen, die zwar außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, jedoch in der Nähe desselben ansässig sind, sofern sie diese Tiere und Geräte zur Nutzung von Grundstücken im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates einführen, wobei im Rahmen dieser Nutzung land- und forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden.

KAPITEL 12**Filme, Magnetbänder und sonstige Tonträger****Artikel 23**

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind und wiederausgeführt werden sollen;
- c) Informations- und Tonträger mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die dem Einführer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 13**Gegenstände zum Gebrauch in der für die Ausfuhr bestimmten Produktion****Artikel 24**

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 % der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 % der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- c) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die einer im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und zur Herstellung von Gegenständen bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Gegenstände bleiben.

den bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Gegenstände bleiben.

KAPITEL 14**Austauschproduktionsmittel****Artikel 25**

(1) Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dauer der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr dieser Austauschproduktionsmittel ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 15**Eingeführte Gegenstände ohne wirtschaftliche Auswirkungen****Artikel 26**

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Gegenstände bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates eingeführt werden.

TITEL IV**GEGENSTÄNDE, DIE ZUM ETWAIGEN VERKAUF EINGEFÜHRT WERDEN****Artikel 27**

- (1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bewilligt für:
 - a) Gebrauchtwagen, die zur Versteigerung eingeführt werden;
 - b) Gegenstände, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;
 - c) Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;
 - d) zur Ansicht übersandte Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppiche und Gold- und Silberschmiedewaren, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.
- (2) Kunstwerke sind:
 - a) Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, einschließlich Kopien, vollstän-

- dig mit der Hand geschaffen, ausgenommen handbemale oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse und gewerbliche Zeichnungen;
- b) Handdrucke, die vom Künstler signiert und nummeriert und von Stein, Platten oder anderem vollständig handgearbeiteten Material abgezogen sind;
 - c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, ausgenommen serienweise hergestellte Reproduktionen und kunsthandwerkliche Gegenstände kommerziellen Charakters;
 - d) Photographien, ausgenommen Poster und industrielle Reproduktionen;
 - e) nach von Künstlern gelieferten Originalentwürfen handgearbeitete Tapisserien, höchstens jedoch ein Exemplar je Werk;
 - f) Originalkeramikerzeugnisse und Mosaiken auf Holz.
- (3) Die Befreiung gemäß Absatz 1 gilt für Gegenstände, die sowohl aus einem anderen Mitgliedstaat als auch aus Drittländern eingeführt werden.
- (4) Die Dauer, während der für die Gegenstände nach Absatz 1 Befreiung bewilligt werden kann, ist im Falle der Buchstaben a), b) und c) auf sechs Monate

und im Falle des Buchstaben d) des Absatz 1 auf vier Wochen beschränkt.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten Gegenstände nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Zeit wieder ausgeführt oder innerhalb dieser Zeit verkauft, so wird davon ausgegangen, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung bewilligt wurde, zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind; dementsprechend ist die Mehrwertsteuer zu erheben.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1985 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Verzeichnis der Gegenstände, die von der Befreiung nach Artikel 9 ausgeschlossen sind

<i>GZT Tarifnummer</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet
09.01 A II	Kaffee, geröstet
ex. 21.02 A	Auszüge und Essenzen aus Kaffee
09.02	Tee
ex. 21.02 B	Auszüge und Essenzen aus Tee
22.03	Bier
22.05 A	Schaumwein
22.05 B und C	Stillwein
22.06	Wermutwein u. a.
ex. 22.08	Äthylalkohol
ex. 22.09	Spirituosen, Likör usw.
24.02 A	Zigaretten
ex. 24.02 B	Zigarren
24.02 C	Rauchtabak
ex. 27.10	Erdöl
ex. 33.06	Parfüm und Toilettenwasser